Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 – Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 25.09.2025

Aktenzeichen:
766.0073/25/1.6.2 [SJ-07]
766.0074/25/1.6.2 [SJ-08]
766.0075/25/1.6.2 [SJ-09]

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Die WP Schieder GmbH & Co. KG, Große Elbstraße 56 in 22767 Hamburg, beantragt die Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der Betriebsweisen von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N-131/3600 durch die Aufnahme des Betriebs zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) der WEA SJ-07 sowie die Aufnahme leistungsstärkerer Betriebsmodi in der Nachtzeit für die WEA SJ-08 und SJ-09 im Außenbereich der Stadt Schieder-Schwalenberg.

Standorte der Windenergieanlagen

	SJ-07	**SJ-08**	**SJ-09**
Gemarkung:	Brakelsiek	Brakelsiek	Brakelsiek
Flur / Flurstück:	2 / 120	7 / 4	7 / 47
east (UTM):	509 858	509 645	510 206
north (UTM):	5 749 956	5 749 603	5 749 069

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 BImSchG i. V. m. mit der Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs I zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Aufnahme bzw. Änderung der Betriebsmodi zu Nachtzeit haben eine Erhöhung der Leistung zur Folge, die sich auch in einem geänderten Schallverhalten ausdrücken werden. Durch die gleichzeitige Aufgabe des Nachtbetriebs einer weiteren Bestandsanlage der SJ-02 (Gemarkung Brakelsiek, Flur 7, Flurstück 17/2) werden Schallkontingente freigegeben, die von den drei hier in Rede stehenden Anlagen genutzt werden. Trotz der Leistungserhöhung und Änderung des Schallverhaltens der drei WEA zur Nachtzeit, werden die Schallrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten im Umfeld eingehalten.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen (hier insbesondere die Schallimmissionsprognose) wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php
(→Immissionsschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG (UVP-Vorprüfung))) abrufbar.

Im Auftrag

gez. Winter